



BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 3: „Grabenstraße – Am Bahndamm – Friedenstraße“ gemäß § 142 BauGB

Vom 11. Mai 2022

Für das Gebiet „Grabenstraße – Am Bahndamm – Friedenstraße“ ist eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beabsichtigt.

Die Stadt erlässt daher auf Beschluss des Stadtrats vom 23.03.2022 folgende

Sanierungssatzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet 3 festgelegt und erhält die Bezeichnung „Grabenstraße – Am Bahndamm – Friedenstraße“. Die Umgrenzung des Sanierungsgebietes 3: „Grabenstraße – Am Bahndamm – Friedenstraße“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 16.03.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche des og. Lageplans.

§ 2 Verfahren

Im Sanierungsgebiet 3: „Grabenstraße – Am Bahndamm – Friedenstraße“ wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Geltungsdauer beträgt 15 Jahre.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Röthenbach a.d. Pegnitz, Friedrichsplatz 21, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz, Hauptamt, Zimmer 101 eingesehen werden. Die Satzung kann auch auf der Homepage der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz www.roethenbach.de unter Rathaus und Bürgerservice/Ortsrecht eingesehen werden.

Röthenbach a.d. Pegnitz, 11. Mai 2022

STADT RÖTHENBACH A.D. PEGNITZ

Hacker
Erster Bürgermeister